



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: Dienstag, 15.03.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:32 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Tölzer Str. 4, Neureuthersaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Florian Ruml

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias		
Berghammer, Josef		zugeschaltet
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister	
Ettenreich, Bernd		
Ettstaller, Martina		
Floßmann, Florian		zugeschaltet
Huber, Franz		zugeschaltet
Huber, Johann		
Huber, Michael		
Kaufersch, Maria		
Kohler, Korbinian		zugeschaltet
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister	
Mayer, Martin		
Rabl, Georg		
Schack, Andrea		
Schmid, Johann		
Stecher, Josef		
von Miller, Barbara		
von Preysing, Franz		zugeschaltet
Wagner, Laura		
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin	zugeschaltet

Gemeindeverwaltung

Dorn, Georg	
Probst Andreas	
Ruml, Florian	Schriftführer
Wild, Christine	

Entschuldigt fehlen

Öffentliche Niederschrift

**TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder
und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO**

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

Die Teilnahme an dieser Sitzung ist auch durch Ton-Bild-Übertragung möglich (Art. 47a GO). An der heutigen Sitzung sind sechs Mitglieder zugeschaltet.

Der Vorsitzende schlägt vor, den nichtöffentlichen TOP 8 „Errichtung eines Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB); Diskussion der Vorgaben für eine Überdachung, Festlegung der weiteren Vorgehensweise“ in der öffentlichen Sitzung zu behandeln.

Beschluss Der TOP „Errichtung eines Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB); Diskussion der Vorgaben für eine Überdachung, Festlegung der weiteren Vorgehensweise“ wird in der öffentlichen Sitzung behandelt.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimmen

**TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.02.2022
gem. Art. 54 Abs. 2 GO**

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.02.2022 wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Mitglieder, die sich online zur Sitzung am 15.03. zuschalten wollen, konnten die nichtöffentliche Niederschrift vom 15.02. in der Zeit vom 08.03. bis einschließlich dem 15.03. (d.h. dem heutigen Sitzungstag) während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus einsehen.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung 21 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

**TOP 3 Umgestaltung des Bahnhofsareals und der Wiesseer Straße;
Vorstellung und Erläuterung des angepassten städtebaulichen
Rahmenplans**

Der städtebauliche Rahmenplan zur Bahnhofsareal und Wiesseer Straße wurde zuletzt in der Sitzung am 19.05.2020 im Gemeinderat beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die weitere Entscheidung getroffen, dass keine Tiefgarage errichtet werden soll. Es fanden zusätzliche Gespräche mit der Tegernsee Bahn (Abstände zum Gleis, Elektrifizierung usw.) und dem Straßenbauamt (Fahrradschutzstreifen, Einmündungen usw.) statt.

Hierbei haben sich einige Änderungen, Ergänzungen und Detaillierungen ergeben. Diese wurden im Plan eingearbeitet.

Dipl.-Ing. Lothar Beck vom Büro Lars Consult stellt die überarbeitete Planung vor und geht nochmals auf die einzelnen Abschnitte ausführlich ein. Hierzu wird auf die Präsentation zur Sitzung verwiesen, die als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen wird.

Herr Beck erläutert auch eine inzwischen vertiefte Kostenschätzung. Demnach wird derzeit von rund 3,9 Mio. € für die Gesamtbaumaßnahme ausgegangen.

Michael Huber bittet um Prüfung zusätzlicher Aufstellmöglichkeiten der Busse beim Busbahnhof. Durch eine Neuordnung soll vor allem ein größerer Wartebereich entstehen. Er stellt insbesondere die Frage, ob es möglich sei, den Mittelsteig (Bus) aufzulösen und den südlichen Steig zu verbreitern. Herr Beck teilt dazu mit, dass verschiedene Varianten untersucht worden seien, auch dieses System. Es sprachen mehrere technische und sicherheitstechnische (Fußgänger!) Argumente dagegen.

Florian Floßmann hat Bedenken hinsichtlich der verkürzten Parkplätze am Park & Ride - Platz.

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen die ausführliche Vorstellung des überarbeiteten städtebaulichen Rahmenplans zur Kenntnis (ohne Abstimmung).

In einer der nächsten Sitzungen soll dann die Entwurfsplanung zum ZOB gebilligt und Materialien festgelegt werden, damit die Ausschreibung erfolgen kann.

TOP 4 Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021

Allgemein:

Die Gemeinde Gmund bildet zusammen mit den Talgemeinden ein Mittelzentrum.

Gmund ist nicht als Verdichtungsraum, ländlicher Raum mit Verdichtungsansatz und dünn besiedelter ländlicher Raum dargestellt. Die gesamte Gemeinde Gmund zählt zum „allgemeinen ländlichen Raum“.

Der Bay. Gemeindetag nimmt die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden wahr. In diesem Zuge hat er auch eine ausführliche Stellungnahme zur Änderung des LEP erarbeitet.

Gem. Eckpunktebeschluss des Ministerrats soll die Änderung des LEP der Stärkung des ländlichen Raums sowie zu einer Entlastung der Verdichtungsräume führen. Der Bayer. Gemeindetag befürchtet jedoch, dass mit der vor-gelegten Änderung das Gegenteil erreicht wird. Befürchtet wird ein weitestgehender Entwicklungsstopp für zahlreiche Grundzentren, Landgemeinden und deren Ortsteile, eine weitere Belastung und Überhitzung der Verdichtungsräume und eine „Bau-Entschleunigung“

durch immer weitergehende Begutachtungsanforderungen im Planungsprozess.

Des Weiteren sieht er durch die teilweise strikten Festlegungen und den geforderten zusätzlichen Nachweisen und Gutachten die kommunale Planungshoheit, das kommunale Selbstverwaltungsrecht sowie die Entscheidungsfreiheit der örtlichen Gemeinschaft über die eigene Zukunft zu entscheiden, in Gefahr.

Diesem widerspricht Frau Ministerialdirektorin Dr. Wolf mit ihrem Schreiben vom 08.03.2022. Sie legt mit dem Schreiben an den Bayerischen Gemeindetag nochmals in zusammenfassender Form dar, welche positiven Auswirkungen von den vorgesehenen Änderungen im LEP auf den ländlichen Raum, seine Städte und Gemeinden ausgehen.

Auf nachfolgende Punkte wird kurz eingegangen:
(rot = kommt neu hinzu, durchgestrichen = entfällt)

Nr. 1.3 Klimawandel

In allen Teilräumen sollen klimarelevante Freiflächen **wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der Thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von ~~Bebauung~~ Versiegelung freigehalten werden.**

Die Verwaltung erwähnt diesen Grundsatz kurz, da auf der einen Seite Innenentwicklung betrieben werden soll, auf der anderen Seite aber Freiflächen und Grünzüge erhalten bleiben sollen.

In der Begründung wird auch auf die Planungshinweiskarte „Landesweite Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung“ hingewiesen. In dieser Karte ist z.B. dargestellt, dass das Grundstück nördlich der Hirschbergstraße bis zum Grundstück Kniegl gar nicht bebaut werden darf/sollte

Nr. 1.4.2 Telekommunikation

„Die Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten ist bei Bedarf zu ermöglichen.“

Bei uns in der Gemeinde derzeit keine Relevanz. Grundsätzlich würde dies jedoch eine Planungspflicht der Gemeinde suggerieren.

Nr. 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes

Die Entwicklung, die Daseinsvorsorge und die erforderliche Infrastruktur sollen sich in den zentralen Orten konzentrieren.

Dies entspricht grundsätzlich dem Leitziel der Gemeinde Gmund.

Dieser Grundsatz darf jedoch nicht dazu führen, dass Gemeinden in ihrer Planungshoheit unangemessen beschränkt werden. Es muss weiterhin Situationen geben dürfen, in denen jede Gemeinde Bayerns eine ihr sich

bietende Chance, einen neuen Pfad beschreiten zu können, ergreifen darf.

Nr. 3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung

„Jegliche Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen“ (insbesondere auf Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte). Die Ausformung und Intensität der Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist nicht geregelt.

Es kann nur gehofft werden, dass hierzu keine übertriebenen (An)Forderungen zum Nachweis gestellt werden.

Nr. 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

„In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nachweislich nicht zur Verfügung stehen.“

In der Begründung wird hierzu darauf hingewiesen, dass Gemeinden mittel- und langfristige Strategien zur Aktivierung von Flächen erarbeiten müssen. Eine regelmäßige Kontaktaufnahme und Einbeziehung von Eigentümer ist erforderlich.

„Potenziale der Innenentwicklung stehen dann nachweislich nicht zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben.“

Lediglich „gegenläufige Eigentümerinteressen“ reichen nicht mehr aus (Dieser Satz wurde in der Begründung gestrichen).

Es ist nicht abzuschätzen wie weit die Strategien gehen sollen (bis zum bescheidsmäßigen Baugebot?)

Nr. 3.3 Vermeidung von Zersiedelungen – Anbindegebot

Hier gibt es keine grundsätzlichen Änderungen. Es wurden drei Ausnahmen (diese wurden nur sehr selten angewendet) gestrichen.

Nr. 6 Energieversorgung

Beim Punkt Energieversorgung wünscht sich der Gemeindetag hingegen eine weitere Konkretisierung. Z.B. Zielkorridore für einzelne Erzeugungsarten.

Aus gegebenen Anlass wird auf Nr. 6.2.3 verwiesen.

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst **vorzugsweise** auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. **An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.**“

„**Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.**“

Durch diesen zweiten Grundsatz wird der Druck auf den ländlichen Raum zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhöht.

Nr. 7.2.2 Schutz des Grundwassers

„Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. Darüber hinaus soll es nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.“

Das bereits heute entnommene Tiefengrundwasser für die öffentlichen Wasserversorger wird in Zukunft nur noch ganz eingeschränkt zur Verfügung stehen (1. Satz). Für Zwecke der Heilwasserbereitstellung, der Mineralwassergewinnung, für Thermalwasser einschließlich der Tiefengeothermie steht es aufgrund der Mineral- und Tafelwasserverordnung aber in unbegrenzten Umfang bereit. Dies verstößt gegen den Vorrang der gesamten öffentlichen Wasserversorgung.

Nr. 7.2.3 Wasserversorgung

„Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sollen die notwendige Versorgungssicherheit durch mehrere unabhängige Trinkwassergewinnungen oder –zuführungen gewährleisten und hierzu möglichst mit anderen leistungsfähigen Anlagen verbunden werden.“

Dies bedeutet, dass die Wasserversorgung über ein „2. Standbein“ zusätzlich gesichert werden muss.

Dies würde den Erhalt der kleinteilig strukturierten Wasserversorgung (Wasserversorgungsvereine) erheblich erschweren.

Michael Huber und Laura Wagner unterstützen die vorliegende Fortschreibung des LEP. Sie sind der Auffassung, dass hier ein gutes Konzept dahintersteht und vor allem die Nachhaltigkeit gut umgesetzt wird.

Von anderen Gemeinderatsmitgliedern wird jedoch befürchtet, dass durch die teilweise sehr strengen und engen Ziele und Grundsätze, zu massiv in die gemeindliche Planungshoheit eingegriffen und diese unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

Beschluss Der Gemeinderat schließt sich der Stellungnahme des Bay. Gemeindetags vom 22.02.2022 an.
Die Änderung des LEP darf nicht dazu führen, dass durch strikte Festlegungen die kommunale Planungshoheit und das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingeschränkt wird.

Abstimmung 16 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

TOP 5 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 714, 716 und 717, Gem. Dürnbach, Nähe Zahlersberg

Von Seiten der Firma OneSolar International GmbH liegt ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen „Agrar-Photovoltaik, Solarpark Dürnbach“ vor.

Der „Solarpark Dürnbach“ soll auf den Fl.Nr. 714, 716 und 717, Gem. Dürnbach, errichtet werden. Die Fläche hat eine Größe von rund 81.000 m². Die Grundstücke liegen im Außenbereich (Nähe Zahlersberg) und sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Gem. Antragsteller „werden durch das geplante Agrar-PV-Projekt keine wertvollen landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft verbaut. Die Anlage wird ausschließlich auf sehr schnell rückbaubaren Stahlfundamenten errichtet, so dass sich der aktuelle landwirtschaftlich genutzte Boden über die Laufzeit der Agrar-PV-Betriebes von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gut erholen kann und nach der Demontage des PV-Projektes umgehend wieder mit erhöhter Bodenbonität der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.“

Der zukünftige Betreiber bestätigt bereits jetzt, dass sämtliche Planungskosten übernommen werden. Der Rückbau soll über eine Rückbaubürgschaft abgesichert werden.

Nähere Angaben z.B. zu Modul-Anzahl und Größe, Höhe, Gliederung usw. liegen nicht vor.

Rechtliches zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Eine Einspeisevergütung für Freiflächenanlagen gibt es nur für Anlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet werden und es sich um Flächen handelt:

- die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen (Korridor von bis zu 200 m),
- die bereits versiegelt waren,
- die in Gewerbe- oder Industriegebieten mit Bebauungsplan vor 2010 liegen,
- bei denen es sich um Konversionsflächen (Brachflächen) aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaurechtlicher oder militärischer Nutzung handelt,
- die nicht als Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt wurden.

Eine Einspeisevergütung für Freiflächenanlagen auf Grün- oder Ackerflächen gibt es außerdem, wenn die Flächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegen. Die gesamte Gemeinde Gmund ist als benachteiligtes Gebiet (Berggebiet, benachteiligte Agrarzone, kleines Gebiet) klassifiziert.

Voraussetzung ist immer, dass ein Bebauungsplan besteht bzw. aufgestellt

wird.

Die Freiflächenanlagen werden nicht vom Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Auch die Zulässigkeit nach Art. 35 Abs. 2 (Sonstiges Vorhaben) scheidet aus, da stets eine Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen vorliegt.

Bauleitplanung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausweisung von Bauflächen.

Er muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Evtl. ist ein Änderungsverfahren erforderlich.

Das Anbindegebot gem. LEP ist zu beachten. Die Fläche muss also an einer geeigneten Siedlungseinheit angebunden sein. Eine einzelne landwirtschaftliche Hofstelle, ein Weiler mit wenigen Anwesen oder eine Splitterbebauung

im Außenbereich ist keine geeignete Anbindung.

Vom Anbindegebot kann unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

1. Wenn es sich um einen vorbelasteten Standort handelt (s.o. entlang Autobahn, bereits versiegelte Fläche, Konversionsfläche). Dann wird davon ausgegangen, dass das Landschaftsbild bereits „vorbelastet“ ist.
2. Wenn geeignete angebundene oder vorbelastete Standorte (nachweislich als Ergebnis einer nicht von Eigentumsverhältnissen abhängigen Alternativprüfung) nicht vorhanden sind und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Wenn kein angebundener Standort vorliegt (Alternative 2), empfiehlt die Regierung die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes „Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen“.

In diesem Entwicklungskonzept werden dann geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt.

Aus diesem Entwicklungskonzept wird dann der (Teil-)Flächennutzungsplan erarbeitet bzw. die entsprechenden Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Möchte die Gemeinde zulassen, dass auf den Fl.Nr. 714, 716 und 717, Gem. Dürnbach, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet wird, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Da das Anbindegebot gem. LEP nicht eingehalten wird, ist eine Standortalternativen-Bewertung erforderlich.

Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind nur als bedingt geeignet Standorte eingestuft. Bei der Prüfung der Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist daher der besondere naturschutzfachliche Wert und die optische Fernwirkung von Grundstücken von wesentlicher Bedeutung.

Die Anfrage wird sehr kontrovers diskutiert.
Zum einen wird durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Flächen der Landwirtschaft entzogen. Es soll jedoch in der jetzigen Zeit wieder mehr darauf zurückgegangen werden, dass sich Deutschland wieder selbst versorgen kann.
Des Weiteren wird durch diese Anlagen das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Die Landschaft ist jedoch gerade in unserer Region für den Fremdenverkehr entscheidend.
Es wird befürchtet, dass weitere Anträge auf viel prominenteren Flächen eingereicht werden könnten, die dann schwer zu beurteilen und zu verhindern sind.

Auf der anderen Seite soll auch die Gemeinde Gmund sich nicht verschließen und erneuerbare Energien und die damit verbundenen Anlagen zulassen.

Einig war man sich, dass in erster Linie das Potential von Dachflächen genutzt werden soll.

Außerdem sollte geprüft werden, ob diese Art von Stromerzeugung nicht durch die Kommune erfolgen kann.

Wichtig ist, das Thema im Gemeinderat zu diskutieren. Es sollte eine Gesamtbetrachtung (Gesamtkonzept) erstellt werden und in den Energienutzungsplan einfließen. Hierzu sollen Experten wie z.B. das E-Werk Tegernsee und die Energiewende Oberland mit einbezogen werden.

Der Antrag soll auch an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet werden, um erforderliche Vorgaben und Restriktionen zum Landschaftsschutzgebiet zu erhalten.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis (ohne Abstimmung).

TOP 6 Zuschussantrag der Sportfreunde Gmund-Dürnbach e.V.;
Antrag auf rückwirkende Auszahlung bzw. Erhöhung der
Übungsleiterpauschalen sowie Beteiligung an den Kosten zur
Restaurierung der Vereinsfahne

Dieser TOP entfällt. Der Zuschussantrag wurde zurückgezogen.

TOP 7 Errichtung eines Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB);
Diskussion der Vorgaben für eine Überdachung,
Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Am 24.02.2022 fand eine Ortsbesichtigung statt. Zur Ortsbesichtigung wurde ein provisorisches Schaugerüst an der Güterhalle angebracht. Die Ausmaße (8 m breit und 60 m lang) wurden auf dem Boden mit Farbspray markiert.

Bei diesem Ortstermin kam deutlich heraus, wie hoch die erforderliche

Durchfahrtshöhe von 4,70 m ist. Es wird befürchtet, dass aufgrund dieser Höhe ein Wetterschutz für die Wartenden nicht mehr gegeben ist. Auch die Länge konnte einigermaßen verdeutlicht werden. Es wurde klarer ersichtlich, wie groß und doch massiv die geplante Überdachung mit einer Länge von 60 m wird. Da ist die Dachform nicht mal mehr so ausschlaggebend.

Am Ende wurde die bestehende Überdachung für Wartende nochmals genauer betrachtet. Diese fügt sich vor allem hinsichtlich der Höhe gut in die Umgebung ein. Maße der derzeitigen Überdachung: Höhe ca. 3,50 m, Breite ca. 3,40 m, Länge ca. 24 m

Es wurde diskutiert, ob es nicht sinnvoller sei, nur den Wartesteig (also nur 3,00 bis 3,50 m) zu überdachen. Dann müsste die Überdachung auch nicht so hoch gemacht werden. Denkbar wären dann auch zwei oder sogar drei Einzelüberdachungen und es wäre eine Gliederung vorhanden.

Zur Sitzung wurden von Herrn Haslauer zusätzliche Konstruktionsvorschläge und Visualisierungen zu einer kleinteiligeren Überdachung vorgelegt. Es wurde eine Überdachung mit Satteldach und mittigen Stützen mit einer Breite von 3,50 m und einer Traufhöhe von 3,50 m geplant. Die Überdachung wurde in drei Teile gegliedert.

Im Zuge der Diskussion wird die neue Variante für eine niedrigere und kleinteiligere Überdachung überwiegend positiv bewertet. Es sollte die Konstruktionsvariante 2 mit Rundbögen ausgeführt werden. Das niedrigere Gebäude und das nun geplante Satteldach fügt sich besser in die Umgebung ein.

Bedenken werden noch hinsichtlich der Breite erhoben. Darf die Überdachung bei einer Höhe von 3,50 m direkt mit der Kante des Wartesteiges abschließen? Wird hier das Ein- und Ausparken der Busse nicht behindert? Dies ist durch den Planer zu klären.

Auch die Höhe soll nochmal näher untersucht werden. Ist evtl. eine Gliederung dergestalt möglich, dass die beiden äußeren Bauteile eine Höhe von nur 3 m aufweisen.

Auf Grund der Ausrichtung wird weiterhin befürchtet, dass ein Wetterschutz für die Wartenden auch bei der niedrigeren Überdachung nicht gegeben ist. Ein breiterer Wartesteig wäre da idealer. Es wird hinterfragt, ob dann überhaupt alles (die gesamte Länge) überdacht werden soll oder ob ein kleinerer (Haupt-) Wartebereich ausreicht.

Gegner der kleinteiligeren Lösung befürchten, dass nun kein optimal gestalteter Busbahnhof mehr entsteht und keine Aufenthaltsqualität mehr gegeben ist. Es sei ein neues Planungsbüro ausgesucht worden, um etwas Modernes und Innovatives zu erhalten. Nun geht man aber wieder auf die althergebrachte Satteldachlösung zurück.

Im Anschluss an die Diskussion lässt der Vorsitzende über folgenden Beschluss abstimmen:

Beschluss Die ZOB-Überdachung soll als Satteldach mit einer max. Traufhöhe von 3,50 m geplant werden. Eine Mehrgliedrigkeit der Baukörper und ein funktionaler Witterungsschutz sind nochmals zu prüfen.

Abstimmung 19 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

TOP 8 Informationen des Bürgermeisters

a)

Der erste Bürgermeister geht auf den Angriffskrieg in der Ukraine ein: Millionen von Menschen sind derzeit auf der Flucht. Er spricht in diesem Zusammenhang von einer Apokalypse.

Aber wir können vor Ort bei uns Hilfe leisten. Jede Hilfeleistung sei herzlich willkommen. Die Gemeinde liegen bereits verschiedene soziale Angebote vor, wie z.B. Übersetzungsdienste, Fahrdienste,

Die Gemeinde möchte die Hilfeleistung stärker koordinieren. Dazu soll am nächsten Dienstag ein Runder Tisch stattfinden, um Hilfsangebote abzustimmen und den Bedarf festzustellen.

Aus dem Sozialfonds sollen Erstleistungen für eine unbürokratische Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Dazu folgt auch ein Spendenaufruf.

Innerhalb des Rathauses erfolgt die Koordination der Maßnahmen für die ukrainischen Flüchtlinge über Sophia Hollerauer und Florian Ruml.

Es sei auch geplant, bei Bedarf drei Wohnungen bereitzustellen.

b)

Der Vorsitzende weist auf die Zukunftswerkstatt der vhs Gmund-Dürnbach und der AGMUNDA 21 am Samstag, den 02.04.2022 von 10:00 bis 17:00 Uhr im Neureuthersaal hin.

c)

Dritte Bürgermeisterin Christine Zierer verweist auf einen Zeitungsartikel zum Hallenbad in Bad Wiessee. Dieser habe sie „erschüttert“. Sie stellt sich die Frage, ob der Bau des Hallenbades inzwischen nicht mehr sicher sei. Ein Hallenbad sei enorm wichtig, damit die Kinder schwimmen lernen können. Alfons Besel erklärt, dass er das Gespräch mit seinem Bad Wiesseer Amtskollegen Robert Kühn suchen werde.

Gmund a. Tegernsee 22.03.22

Alfons Besel
Vorsitzender

Florian Ruml
Schriftführer

Christine Wild
Schriftführerin